

22.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5035 vom 24. Februar 2021
der Abgeordneten Wibke Brems und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12789

Festsetzung von neuen Windenergie-Abstandsregelungen in NRW: Auswirkung auf das Repowering bestehender (Bürger-) Windparks

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 23.12.2020 hat die Landesregierung einen Referentenentwurf für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Dieses sieht u.a. in Bezug auf privilegierte Windenergieanlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern in Gebieten mit Bebauungsplänen und anderen Gebieten mit zusammenhängender Bebauung vor (§ 2 Abs. 1). Ausnahmen sollen gelten für Flächennutzungspläne, die bis drei Monate nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung wirksam werden. In anderen Flächennutzungsplänen soll als Mindestabstand die dreifache Anlagenhöhe, aber mindestens 720 Meter und höchstens 1000 Meter festgesetzt werden.

Anders als die bisherige Abstandsempfehlung im Landesentwicklungsplan ist eine Ausnahme für Repowering-Projekte nicht vorgesehen, obwohl das Repowering in der Vergangenheit stets als zentrale Strategie der Landesregierung für die Erreichung ihrer Ausbauziele genannt wurde. Viele bestehende Windenergiestandorte, die jetzt zum Repowering mit moderneren und größeren Anlagen vorgesehen sind, unterschreiten diese Abstandsregelungen, so dass auch allgemein akzeptierte Bürgerwindparks nicht repowert werden können.

In vielen Gemeinden sind unter den von der Landesregierung angestrebten neuen Bedingungen kaum noch oder sogar gar keine Windkonzentrationsflächen mehr im Flächennutzungsplan (FNP) ausweisbar.

So hat eine Bürgerwindparkgenossenschaft in Straelen (Kreis Kleve) anhand der geplanten gesetzlichen Neuregelung ausgerechnet, dass alle bestehenden 26 Anlagen des Windparks (überwiegend in Straelen, einige im angrenzenden Geldern), nicht repowert werden können und künftig keine neue Anlage im Stadtgebiet mehr zugebaut werden kann. Der FNP müsste angepasst werden und ließe dort keine weitere Konzentrationsfläche zu.

Diese Anlagen sind in der Bevölkerung breit akzeptiert. Viele Bürgerinnen und Bürger sind über die Genossenschaft, Landverpachtung, Sparbriefe u.a.m. an den Anlagen beteiligt.

Auch in der Nachbarstadt Geldern wäre offenbar kein Repowering an bestehenden Anlagen möglich, auch der dortige FNP müsste zuungunsten der Windenergienutzung angepasst werden. Lediglich der Bau einer neuen Anlage soll dort möglich sein.

Für den gesamten Kreis Kleve wird geschätzt, dass ca. 80% der bestehenden Windenergieanlagen nicht repowert werden können.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5035 mit Schreiben vom 19. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung strebt im Sinne der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen beim Ausbau der Windenergie onshore ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Das Erreichen des Ziels, gegenüber Anfang 2018 die Windenergie onshore bei der installierten Leistung von 5,4 GW auf 10,5 GW bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, war handlungsleitend für den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

1. ***Trifft die Befürchtung der Bürgerwindparkgenossenschaft in Straelen zu, dass der örtliche Windpark mit 26 Anlagen nicht repowert werden kann, wenn die künftige 1000-Meter-Abstandsregelung in Kraft tritt? (Falls nein, bitte erläutern, warum nicht.)***
2. ***Trifft die Einschätzung der o.g. Genossenschaft zu, dass viele laufende, oft sehr langwierige Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Windkraftanlagen nach Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung nicht wie vorgesehen zu einem erfolgreichen Ende geführt werden können? (Falls nein, bitte erläutern, warum nicht.)***
3. ***In wieweit ist geplant, durch Übergangsregelungen zu verhindern, dass privaten Investoren, vor allem Bürgerwindparkgenossenschaften wie in Straelen, aufgrund eines nicht rechtzeitig zu Ende gebrachten Genehmigungsverfahrens und/oder notwendigen Umplanungen in Folge der Gesetzesnovelle ein hoher finanzieller Schaden entsteht?***
4. ***Die Einführung fester Mindestabstände begründet die Landesregierung mit der Steigerung der Akzeptanz. Bürgerwindparks genießen nachweislich eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. In wieweit hält es die Landesregierung für zielführend, auch für bestehende Bürger-Windparks keine Ausnahmeregelungen für ein Repowering zu schaffen?***
5. ***Die Landesregierung hatte im Jahr 2019 die Änderungen am Landesentwicklungsplan, die Windenergie betreffend, primär mit einer Stärkung der kommunalen Planungshoheit begründet. Trifft die Einschätzung zu, dass Kommunen, die im Flächennutzungsplan neue Windkraftkonzentrationsflächen planen, künftig durch die geplanten Abstandsregelungen massiv eingeschränkt werden? (Falls nein, bitte erläutern, warum nicht.)***

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet:

Im Hinblick auf den Inhalt des Gesetzentwurfes ist Folgendes zu beachten: Nach Durchführung der Verbändeanhörung findet derzeit die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Anschließend wird dem Landtag Nordrhein-Westfalen ein Gesetzentwurf zur Beratung und Beschlussfassung im üblichen Verfahren vorgelegt.